

# Das älteste Urbar des Klosters Werden

---

## I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchzeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.<sup>1</sup>

Während des gesamten Mittelalters waren Wirtschaft und Gesellschaft überwiegend ländlich und von einer bäuerlich-adligen Landwirtschaft geprägt, unterbrochen von städtischen „Inseln“ des Bürgertums. Vielfach war dabei der Landbesitz als Grundherrschaft organisiert. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, z.B. den König, Adlige, ein Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Man unterscheidet – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft, gegliedert auch in Hebebezirke und -ämter. Die soziale Dynamik des hohen Mittelalters brachte den Wandel weg von der klassischen Grundherrschaft. Das Villikationssystem wurde aufgelöst, eigenbewirtschaftetes Land an Bauern verpachtet. Die Rentengrundherrschaft des späten Mittelalters lebte bis auf geringe Reste der Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern, die nun nicht mehr nur in

---

<sup>1</sup> Mittelalter als Zeitepoche: BUHLMANN, M., Villingen und das schwäbische Herzogtum. Zähringer und Staufer im oberen Neckarraum (= VA 107), Essen 2018, S.2.

grundherrschaftliche, sondern auch in dörfliche Strukturen eingebunden waren (Ortsherrschaft des Grundherrn). Zur Grundherrschaft, die sich im Allgemeinen auf Ackerbau („Vergetreidung“, Dreifelderwirtschaft) und Viehzucht stützte, gehörten Sonderkulturen wie Weinbau, Fischerei oder Bienenzucht. Die Mühle im Dorf sicherte dem Grundherrn weitere Einnahmen, ebenso das Patronat über die Dorfkirche.<sup>2</sup>

Großgrundbesitz und Grundherrschaft waren im Mittelalter vielfach die wirtschaftliche Grundlage von Klöstern, d.h. von koinobitischen Gemeinschaften von Mönchen. Der Begriff „Kloster“ stammt vom lateinischen bzw. mittellateinischen *claustrum* (von lateinisch *claudere*, „verschließen“) und findet in den Worten *abbatia*, *cella*, *coenobium*, *monasterium* seine weitere Entsprechung. Das Kloster ist der Aufenthaltsort der Mönche, die dort in der Klausur weitgehend ungestört von den Abläufen „in der Welt“ leben sollten (*vita communis*). Das Kloster als Mönchsgemeinschaft wurde damit zu einem sozialen System mit Innen- und Außenbeziehungen. Zu den Innenbeziehungen gehörten: die Mönche (Chormönche, Konversen) in ihrer Hierarchie (Abt, Klosterämter), der Gottesdienst und das Stundengebet, die Handarbeit und die geistig-geistliche Lektüre, zu den Außenbeziehungen: das Verhältnis zu anderen Klöstern (Gebetsverbrüderung, abhängige Klöster), das (sich wandelnde verfassungsrechtliche) Verhältnis zu den Herrschenden (Adel, Stifter, Trudenten, Vogt, König, Bischof, Papst; Klosterreform), die Grundherrschaft, die *familia* als der zum Kloster gehörende, nach Aufgaben und Arbeiten vielgliedrig abgestufte Personenkreis von den Mönchen bis hin zum abhängigen Bauern. Große Bedeutung zumal für das frühere Mittelalter hatte das benediktinische Mönchtum, basierend auf der Mönchsregel des heiligen Benedikt von Nursia (†547).<sup>3</sup>

## II. Kloster Werden

Das (Benediktiner-) Kloster Werden, gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 vom dem friesischen Missionar und münsterischen Missionsbischof Liudger (†809) gegründet worden. Die Leitung des so gestifteten Werdener Eigenklosters stand dabei der Familie Liudgers zu, zunächst bis zu dessen Tod dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. und den Liudgeriden Gerfrid, Thiatgrim, Altfrid und Hildigrim II. (bis 886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen der Klöster Werden und Helmstedt könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Werdener Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden, doch fiel in seine Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtswahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde.

Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nahm dann das Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstauferischer Zeit stärkten die Anbindung des Klosters an die Herrscher, in deren

---

<sup>2</sup> BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl.1: A-M, Tl.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen <sup>2</sup>2006, Tl.1, S.35f.

<sup>3</sup> BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, Tl.1, S.44f.

Schutz sich die Werdener Reichsabtei jetzt befand. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen an den schon aus früher Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zunächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt.<sup>4</sup>

Angezeigt sei noch, dass das Kloster Werden mit dem (Ludgeri-) Kloster in Helmstedt ab einem unbekanntem (frühen) Zeitpunkt zu einer Doppelabtei verbunden war; der beiden Kommunitäten vorstehende Abt wurde dabei von Werdener Mönchen bestimmt.<sup>5</sup>

Für die nachstehende Betrachtung des ältesten Werdener Urbars mag die hier wiedergegebene Geschichte des früh- bis hochmittelalterlichen Klosters genügen. Wir wenden uns dem ältesten Werdener Urbar zu.

### III. Ältestes Werdener Urbar

Einblick in die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Klosters Werden liefern die überlieferten Heberegister oder Urbare, das sind Verzeichnisse des Grundbesitzes, von Rechten und Abgaben der Abtei als Grundherr. Einmalig in der mitteleuropäischen Klosterwelt des Mittelalters sind die über Jahrhunderte reichenden Urkunden, Urbare, Einkünfteverzeichnisse, Rechnungen, Hofrechte usw., die als „schriftkulturelle“ Geschichtsquellen die Wirtschaftsführung in der Mönchsgemeinschaft an der Ruhr beleuchten.<sup>6</sup> Unter den Heberegistern findet sich in einer Handschrift des endenden 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts das älteste Werdener Urbar. Mit dem Urbar A, dem ersten Werdener Heberegister, liegt uns ein Konglomerat von Aufzeichnungen zu Gütern, Abgaben und Leistungen vor. Grob können wir dieses Urbar in die „Unterurbare“ A1 bis A3 unterteilen, von denen uns im Folgenden nur das Urbar A1 interessiert. Das Urbar A1 beginnt mit einem Verzeichnis von Salzzinspflichtigen aus der Gegend um Werl (§1):<sup>7</sup>

#### Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])

[§1 Verzeichnis von Salzzinspflichtigen:] Herimod. Selogo übergab, und Thiadger. Alfgarda und Helmburga.

Die Namen derer, die Salzzins geben: Wanrad und Waldrad 1 *carradum* [Maßangabe] Salz; Helidger 1; Osiko 1; Athalrad und Hiddo 1; Ludward und Thiatrad 1; Folcbraht 1; Brum 1; Landbraht und Egilo 1. In Oevinghausen [südlich Werl, an der Ruhr] Tidbald und Aldbraht 1; Abbo 1; Egillob 1 [...; das Folgende ist mir unklar.]

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.7f; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>4</sup> Werden: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999; BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; BURGHARD, H., (Bearb.), Werden (= Rheinischer Städteatlas, Nr.78), Köln-Weimar-Wien 2001; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803, Köln 1999; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= GS NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; Werden, bearb. v. W. STÜWER, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607.

<sup>5</sup> Helmstedt: Helmstedt, St. Ludgeri, bearb. v. C. RÖMER, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien 1979, S.163-200; MUTKE, E., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, C., Helmstedt – Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

<sup>6</sup> KUCHENBUCH, L., *Register und rekenschap*. Schriftkulturelle Streiflichter zur Wirtschaftsführung in der Abtei Werden, 12. bis Anfang 16. Jahrhundert, in: GERCHOW, Jahrtausend der Mönche, S.138-144.

<sup>7</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.7f ([9./10. Jahrhundert]).

Es folgen Aufstellungen über Besitz, Besitzansprüche und Rechte des Klosters Werden in verschiedenen Gegenden der Niederlande und am Niederrhein (§2-3). Herauszuheben ist diesbezüglich die Schenkungsurkunde des vielfach in Friesland und im Rheinmündungsgebiet begüterten Adligen Folker, wahrscheinlich Friese wie Liudger auch, an das Kloster Werden (§2). Mit der Schenkung um des Seelenheils willen (855) war auch der Eintritt Folkers in die Mönchsgemeinschaft verbunden. Allerdings zieht die Urkunde vor dem Hintergrund der sog. Bertholdschen Wirren (ca.855) ein eventuelles Ende der Werdener Mönchsgemeinschaft in Betracht und eine damit verbundene Zerschlagung und Aufteilung von Werdener Kloster und Besitz durch und auf die Erben der liudgeridischen Familie. Folkers Schenkungen sollten aber in kirchlichem Besitz bleiben und gegebenenfalls dem Kloster Fulda zugutekommen, in das Folker aber nicht eintreten und diesbezüglich daher die Hälfte seines Besitzes bis zu seinem Tod nutzen wollte.<sup>8</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

[§2 Besitz und Besitzansprüche des Werdener Klosters in der Betuwe, Hamaland und Friesland:]  
 Im Namen des ewigen Gottes und unseres Retters Jesus Christus. Ich, Folker, das unsichere Ende dieses beklagenswerten Lebens und die [letzte] Stunde fürchtend, habe die mannigfaltigen und ungünstigen Ausgänge der gegenwärtigen Zeit erwogen und mich des verkündeten Heils erinnert, was da heißt: Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, gib es den Armen und folge mir nach [Matthäus 19,21]. Ich verbrachte die ganze Freude meines Lebens, soviel die menschliche Zerbrechlichkeit dies erlaubt, für die Liebe des allmächtigen Gottes für Nichts und habe entschieden, ein mönchisches Leben im Kloster Werden in Erinnerung an den seligen Bekenner Christi Liudger zu führen. Deshalb bemühe ich mich, weil man solange in diesem Zeitalter leben muss, weg von den weltlichen Dingen für mich den Lohn der ewigen Glückseligkeit zu erlangen. Ich habe gewisse Dinge meines Eigentums, die mir durch Erbrecht im Gau Hamaland, in der Grafschaft Wigmanns, und nicht zuletzt in der Betuwe, in der Grafschaft Ansfrids, zukamen mit allen Gebäuden und vielen dazugehörigen Wäldern, mit Rechten an Gewässern und Fischereien, bearbeitetes und unbearbeitetes Land, mit Hörigen beiderlei Geschlechts, vor Zeugen und in Anwesenheit adliger Männer gemäß ripuarischem und salischem Recht und nicht zuletzt gemäß friesischem Gesetz auf ewig als Besitz übergeben von meinem Recht und meiner Gewalt in das Recht und das Eigentum des genannten Klosters, in dem ich auch das Laiengewand und den weltlichen Lebenswandel durch den barmherzigen Herrn aufgegeben habe, zur Belohnung meiner Seele und der meiner Eltern. Dadurch stehen alle oben erwähnten Dinge von diesem Tag an den dort Gott dienenden Brüdern zur Verfügung, und davon möge jenes vorgenannte Kloster erbaut und beleuchtet werden; und die Erinnerung an meine Vorfahren oder an mich möge in ihren heiligen Gebeten immer vorhanden sein. Wenn aber wegen der Schuld der Sünder das oben genannte Kloster vernachlässigt oder zerstört wird oder wenn die vorgenannten Dinge meines Eigentums ohne Beschluss der Brüder jemandem als Lehen übertragen werden oder wenn sie mögen wollen, dass die Erben des genannten Klosters unter sich wie durch Erbrecht diese aufteilen, [gilt Folgendes]: Wenn dies, ich betone es, während meines Lebens geschieht, so habe ich mit Zustimmung Gottes die Möglichkeit, allen dem oben erwähnten Kloster übergebenen Besitz an ein anderes Kloster weiterzugeben; wenn aber dies nach meinem Tod geschieht, so mögen meine Verwandten und Erben diese Besitztümer und die Hörigen ohne jeden Widerspruch empfangen und jene gemäß vorstehender Bedingung an das Kloster Fulda des heiligen Bonifatius auf Dauer übertragen. Durch die vollzogene Übergabe ist der halbe Teil meines ganzen, unten erwähnten Erbes sofort in die Verfügung der Brüder dieses Klosters gelangt. Ich hoffe, dass ich, der eine spätere Schenkung [an das Kloster in Fulda] tätigen wird, den anderen Teil – das ist die Hälfte des ganzen Erbes – in der Zeit meines Lebens für mich behalten kann; und nach meinem Tod wage kein anderer meiner Nachkommenschaft ohne Zustimmung der Mönche des heiligen Bonifatius, [die Güter] sich anzueignen; aber hierdurch möge das ganze, unten aufgeführte Erbe in vorgenannter Verfügung und in Erinnerung an uns fest und unveränderlich bestehen bleiben. Dies sind die Namen der Orte des vorgenannten Erbes: Im Gau, der Veluwe heißt, im Ort, der Putte [bei Harderwijk] genannt wird, und in einem anderen Ort, der Hoserren heißt, 3 (drei) Salhufen [mansos dominicales]; unser Ufer mit Namen Uuiduco hat 1 (eine) Manse. 4 (vier) Mansen des Hroding, Uulfgrim, Berathwin, Anslech und Gondolef. Frithubald 1

<sup>8</sup> BUHLMANN, M., Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen. Die Schenkung des Folker an das Kloster Werden (= BGW 24), Essen 2021, S.19-46, hier: S.27-31. – Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.8-15 ([9./10. Jahrhundert]).

(eine). Hardrad 1 (eine). Mathalwin und Ovo 1 (eine). Gerlef und Silef 1 (eine). Wilrad, Alarad und Evorold 2 (zwei). Frumar 1 (eine). Hrodlef und Benno 1 (eine) und jener Bifang [*comprehensionem*], der sich bis zum Ort, der *Rentilo* [*Renselaar bei Putte?*] erstreckt. [H]athulef und Lethrad 1 (eine) Manse und jene Bifänge, die sie im Wald haben, der *Uunnilo* [*am Rand: Venloo*] genannt wird. Uunnilef 1 (eine) Manse und Bifänge, die er im vorgenannten Wald hat. Odbald und Evergrim 1 (eine). Liafger eine halbe. Thitlef eine halbe. Thiodbold 1 (eine). Hildirad im Ort, der Nulden [*bei Putte*] heißt, 1 (eine). Ansbracht eine halbe im Wald, der *Hornlo* [*Kolthoren?*] heißt. In *Urthunsula* [*Orden bei Apeldoorn?*] Sithgot und Thiatger 1 (eine) Manse und eine halbe mit dem Bifang jener. Im Ort, der Drie [*bei Putte*] heißt, Geldolf eine halbe [Manse] mit dem Bifang, der zu diesem Wald gehört. Im Wald, der Putterbosch heißt, eine Waldberechtigung für 27 (siebenundzwanzig) [Schweine]. Im Ort Ermelo [*bei Putte*] in jenem Wald eine Waldberechtigung für 60 (sechzig). Im Ort Drie eine Weide für 35 (fünfunddreißig) Schweine. Im Wald, der *Uunnilo* genannt wird, das, was Herrad und Baldrich haben, und jene Bifänge, die ich in *Uunnilo* und in jenen Wäldern habe, die Hoog Buurlo [*bei Apeldoorn*], Dobbenlo [*ebd.*], *Uuardlo* [*Gortelsche bosch bei Putte?*], *Orclo*, *Legurlo* heißen; in Otterlo [*bei Barneveld*] und *Langlo* habe ich den sechsten Teil gegeben. In Ark [*bei Nijkerk*] das, was ich dort habe, sowohl an Wiesen, als auch an Bifängen. Im Gau, der *Flethetti* [*westlich der Veluwe*] heißt, im Ort *Hrarai* zwei Salhufen. Friedrich 1 (eine). Athalgot eine halbe. Alfgot 1 (eine) und jenen Bifang, den Frithubod besitzt. Im Ort Rhenen [*am Rhein*] 1 (eine) Manse. Meginbraht eine halbe. Asgrim eine halbe. Aio und Thiatgif 1 (eine) und eine halbe. Athaluin 1 (eine). Im Ort, der Remmerden [*am Rhein*] heißt, Boso zwei Teile einer Manse. Im Ort Tiel [*am Rand: Stadt Tiel, einst villa*] ähnlich Reginhelm. Ähnlich Athalbald. Ähnlich Landgrim. In Node [*bei Rhenen*], was ich dort habe. Im Wald Renswoude [*bei Rhenen*] eine Weide für 30 (dreißig) Schweine. Ebenso auf der Insel Betuwe drei Salhufen. Gerlec eine halbe. In Andelst [*bei Nimwegen*] Godolec 1 (eine) Manse. In Slijk-Ewijk [*bei Nimwegen; am Rande: Ewich*] [*Lücke*] einer Manse. In Elden [*bei Arnheim*] und Ressen [*bei Nimwegen*]: deren Marken [*termini*] sind gemeinschaftlich. Odrad und Weringer zwei. In Gezperden [*bei Arnheim*] Reginbald und Thiadmar 1 (eine) und eine halbe. In *Linteruic* [*am Rande: Linterwick*] zwei und eine Insel oberhalb, die jenem Ort gegenüberliegt. Gemeinschaft mit meinen Erben. Oberhalb davon besitze ich aber ein Gut. - Ebenso ein Entwurf vom Erbe Folkers, das er in Friesland hat: Im Gau Kennemerland [*in Nordholland*]. Im Ort Obbendijk [*in Heilo-en-Oesdom?*] 30 (dreißig) Anteile. In *Kinlesun* Land für 5 (fünf) Tiere. In *Odigmore* Land für 5 (fünf) Tiere. In *Nordmora* Odlef eine halbe Manse. Tiadwold 1 (eine). Geldis eine halbe. Uulfnoth eine halbe. Hardbraht eine halbe. Everhard eine halbe. Adolf eine halbe. Ebenso im Gau *Uuestrachi* [*nördlich der Zuidersee*] im Ort Schettens [*bei Bolsward*] Land für dreißig (30) Tiere. In Koudum für 20 Tiere. In *Aspanmora* [*Spannum?*] für vier Tiere. In Moneburen [*bei Hieslum?*] Land für 48 (achtundvierzig) Tiere. In *Keddingrip* Radnath mit Land für 13 (dreizehn) Tiere. Wilrad ähnlich. Ivus mit Land für 10 (zehn) Tiere. Osnath für 20 (zwanzig) Tiere. In *Hem* [*bei Westhem?*] Land für 30 (dreißig) Tiere. In *Hieslum* Folkhard mit Land für 20 (zwanzig) Tiere. Eisolf für 30 (dreißig) Tiere. Marclef für 8 (acht) Tiere. Ebenso Folkhard für 20 (zwanzig) Tiere. Thiaddag ähnlich. Husilef ähnlich. In *Sedlinge* [*am Rand: Hoemarcke*] Land für 9 (neun) Tiere. In *Dedgum* [*bei Hieslum*] für 15 (fünfzehn) Tiere. Im Eemswoude [*ebd.*] Land für 70 (siebzig) Tiere. In *Midningi* [*Midlum?*] zwölf Teile des ganzen Ortes. Ebenso im Gau *Hummerki* [*bei Groningen*]. Im Ort *Andleda* Land für 48 (achtundvierzig) Tiere. In *Krassum* Land für 32 (zweiunddreißig) Tiere. In *Wierum* [*bei Groningen*] Land für 75 (fünfundsiebzig) Tiere. In *Eenum* [*bei Oldehove*] für 32 (zweiunddreißig) Tiere. In *Hrussingi* für 4 (vier) Tiere. In *Thrustlini* für 12 (zwölf) Tiere. In *Geuesuurd* für 6 (sechs) Tiere. In *Buxingi* für 24 (vierundzwanzig) Tiere. In *Seltnon* für 10 (zehn) Tiere. In *Feerwert* für 46 (sechsendvierzig) Tiere. Diese Schenkung wurde also vor vielen und geeigneten Zeugen durchgeführt. Im Gau, dessen Name *Flethetti* ist. Im Ort, der Leer [*am Rand: Laer curia*] heißt, am Tag der siebten Iden des November [7.11.]. Und im Gau, der Betuwe genannt wird, im Ort, der *Leggilo* [?] heißt, am Tag der 4. Iden des November [10.11.]. Im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 855, Indiktion 3, im 15. Jahr unseres regierenden Herrn Ludwig des Jüngeren, des Kaisers und Augustus. Ich, Unterdiakon Hildirich, wurde gebeten, die Urkunde dieser Schenkung zu schreiben und zu unterschreiben. Dies sind die Namen der Zeugen, die gesehen und gehört haben, daß diese Schenkung nach ripuarischen Recht durchgeführt wurde. Zeichen des Folker, der diese Schenkung vor der unten mit Namen benannten Zeugen mit eigener Hand abgeschlossen und bekräftigt hat. Die Namen der Zeugen vom östlichen Ufer des Flusses Rhein sind: Zeichen des Hildirich. Zeichen des Odo. Zeichen des Hrodger. Zeichen des Engilrad. Zeichen des Odaccar. Zeichen des Thiatric. Zeichen des Uulfhelm. Zeichen des Athalward. Zeichen des Walthraban. Zeichen des Thiadrad. Zeichen des Abbo. Zeichen des Egilbraht. Zeichen des Wiger. Zeichen des Sahsger.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.8-15; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Besitz des Klosters Werden in Friemersheim, ein Königsgutkomplex, wie ihn das *Capitulare de villis* (ca.795) beschreibt, wurde 809/14 von Kaiser Karl dem Großen (768-814) dem Werdener Klosterleiter Hildigrim I. (809-827) geschenkt. Hinzu kommt, dass Bertha, die Tochter Kaiser Karls des Großen, dem Kloster Werden ebenfalls Besitz und Rechte bei Friemersheim schenkte. Das ehemalige Königsgut war im Mittelalter – zahlreichen Veränderungen in Organisation und Besitz unterworfen – ein wichtiger Teil der klösterlichen Grundherrschaft. Das älteste Werdener (Teil-) Urbar A1 gibt detailliert Auskunft über den Besitz in und um Friemersheim. Die Villikation erstreckte sich um die Haupthöfe Friemersheim und Borg linksrheinisch bis nach Hochemmerich, Neukirchen oder Moers. Auf insgesamt ca. 4900 Morgen Ackerland, davon 4600 Morgen aus Reichsgutbesitz, lebten – hochgerechnet – ungefähr 180 Personen (10 Einwohner/qkm Ackerland; 3,5 Einwohner/qkm). Dazu kamen Besitz und Rechte in angrenzenden Waldgebieten. Das Ackerland war zum größten Teil an Hörige ausgegeben, die für ihre Hufen hohe Natural- und Geldabgaben sowie Frondienste zu leisten hatten. Ausführlich schildert das Urbar die Arbeitsvorgänge, die mitunter recht kompliziert organisiert waren und von den Hintersassen durchgeführt werden mussten. Dies betraf auch die Tätigkeiten als Bierbrauer, Bäcker oder Müller, u.a. Indiz dafür, dass kaum Arbeitsteilung und Spezialisierung vorherrschte. Das Schwergewicht lag eindeutig auf dem Ackerbau, die Viehwirtschaft trat in den Hintergrund, die von Hörigen zu leistenden Frondienste orientierten sich an Ackerbau und Getreideverarbeitung.<sup>9</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

[§3 Güter und Rechte in Friemersheim:] Zum Besitz, der bei Friemersheim ist, gehören diese Salhufen.

Zum Herrenhof [*Ad curtem dominicam*] sein Salland [*selliland*]. Zu [*Duisburg-*] Rumeln ähnliches. Zu Asterlagen [*in Duisburg-Hochemmerich*] sein Salland. Zu [*Duisburg-*] Essenberg eine Salhufe. 1. Zu [*Moers-*] Schwafheim eine.

*Excepto kyriclande sunt kyri* [?].

[*Andere Hand:*] Liudguth übergab an den heiligen Liudger eine halbe Manse und 2 Hörige im Gau Veluwe und im Ort, der Drie heißt.

Zum Herrenhof in Friemersheim [gehören] 30 (dreißig) Mansen. Zu Rumeln 20 (zwanzig) Mansen. Zu Asterlagen 12 (zwölf) Mansen. Zu [*Moers-*] Asberg [*Astburg*] zehn (10) Mansen. In Atrop [*bei Duisburg-Hochemmerich*] 7 (sieben) Mansen. In Moers 5 (fünf) und eine halbe. In [*Duisburg-*] Oestrum 9 (neun) Mansen. In Essenberg 8 (acht). Neun Mansen in *Bobbonberga* [*Krefeld-Hohenbudberg?*] In [*Duisburg-*] Bergheim 9 (neun) Mansen. In [*Duisburg-*] Uettelsheim 1 (eine) Manse. In [*Moers-*] Vennikel 2 (zwei) Mansen. In [*Krefeld-*] Uerdingen 1 (eine) Manse. In *Anheri* 2 (zwei) Mansen. In Geldern 1 (eine) und eine halbe Manse. In Pelden [*bei Krefeld-Hohenbudberg*] 1 (eine) und eine halbe Manse. In *Lendinghem* eine halbe Manse. In Halen [*Duisburg-Hoch- und Niederhalen*] eine halbe Manse. In Bliersheim [*bei Friemersheim*] 1 (eine). Dies sind die Mansen, die zu Friemersheim gehören und die Kaiser Karl dem Bischof Hildigrim, Hildigrim aber dem Kloster des heiligen Liudger übertrug.

Zins von den einzelnen Mansen.

Zur Messe der heiligen Maria 1 (eine) Unze. Zwischen der Messe des heiligen Martin [11.11.] und der des heiligen Andreas [30.11.] 1 (einen) Silberling. An Mariä Lichtmess [2.2.] 1 (einen) Silberling. Zur Mitte des Monats Mai 1 (einen) Silberling, 3 (drei) Hühner und 10 (zehn) Eier.

Vom Frondienst [*De seruicio*].

Zwei Wochenwerke [*ebdomadas*] im Herbst. Zwei Wochenwerke vor dem Frühling. Zwei Wochenwerke im Juni. An den einzelnen Wochenwerken 5 (fünf) Tage. Im Herbst 1 (ein) Joch, was zwei Morgen sind, umbrechen, das ist aufbrechen [*gibrakon*]. Danach pflügen und die Saat vom Hof empfangen [und einsäen]. [Den Boden] ebnet, das ist eggen [*giekkian*]. Wenn jener [Acker] nicht umgebrochen, d.h. aufgebrochen [*gibrakod*], ist, dann schuldet er, ein Joch zu pflügen und zu ebnet, d.h. eggen, und ein anderes halbes [Joch] zu pflügen, aber nicht zu ebnet. Denselben

<sup>9</sup> Buhlmann, M., Der Besitz des Klosters Werden in Friemersheim (= BGW 14), Essen 2013; WISPLINGHOFF, E., Der Raum von Friemersheim. Untersuchungen zu seiner Geschichte im frühen Mittelalter (= Schriftenreihe der Stadt Rheinhausen, Bd.2), [Duisburg-] Rheinhausen 1961. – Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.15-20 ([9./10. Jahrhundert]).

Dienst des Umbrechens, Pflügens und Ebrens muss er im Frühling tun. Das Land muß er so versorgen, dass er dies von Gesträuch und schlechtem Grünzeug reinigt, und in allem so ernten, dass er die Frucht in den Speicher bringt. Weiter im Frühling einen erbetenen Morgen pflügen; und es wird geschuldet von einem Land ein Maß Bier, ein Brot und ein Stück Fleisch, wie es aufgetrieben werden kann. Vom erbetenen Morgen schuldet die Frau, fünf Garben zu binden und diese Haufen einzufahren oder aufzuschichten. Dann möge sie vier Garben für sich nehmen. Der Ehemann trägt aber zwei von den Garben in den herrschaftlichen Getreidespeicher, die übrigen werden vom Hof besorgt. Ebenso schuldet der von der Hufe hinsichtlich des Klees, diesen bis zum Mittag zu mähen. Dann muss ein Brot, ein Stück Fleisch und ein Maß Bier gegeben werden. Denselben Klee in Haufen sammeln und in einem Wagen zum Speicher bringen. Weiter muss er zum Herrenhof dreißig Pfähle tragen, so oft es für die Errichtung eines Zauns nötig ist. Ältere Pfähle und Stöcke zu ihrem Gebrauch heranziehen. Auf dem Acker gehört es sich, den Jochzaun, der *iucfac* [*Jochumfriedung*] heißt, so instandzuhalten, dass Tiere oder Vieh nicht in die Saat eindringen. Wenn es eindringt, schuldet er [Ersatz]. Der Jochzaun muss auf einer Länge von fünf Jochpfosten unterhalten werden. Er nimmt sich des Zaunes, wenn er alt wird, an und macht neue [Pfosten]. In jedem Jahr gehört es sich, dass von einer Manse zwölf Scheffel Korn empfangen werden. Mit diesem Malz [*gimeltian*], seinem Holz und seinem Kessel brauen [*gibreuuan*]. Dann einen Krug Bier empfangen und ein Maß *afterbier*. In jedem Jahr muss er zwei Scheffel Weizen vom Hof empfangen, um zu mahlen und zu backen. Von den vierundzwanzig Broten bekommt er ein Brot, während er den Rest abliefern. Weiter muss er zwei Scheffel Getreide mahlen und sieben und empfängt nach der Ablieferung ein halbes [Scheffel]. Ebenso muss er zwei Scheffel Gerste mahlen als Futter für die Hunde. Von der Schweineweide fünf Scheffel Eicheln. In einzelnen Jahren müssen sie stattdessen die Schweine bewachen wie als Schweinehirt, so dass er schuldig ist, wenn von Sonnenauf- bis -untergang ein Schwein verschwindet. Von (Sonnen-) Untergang bis Aufgang ist er dies nicht schuldig. Er muss bei Aufgang den Platz zur Gänze überwachen. Dieser Platz hat das Maß eines Jochpfostens lang zu sein, das ist eine *iukruoda* [„Jochrute“], aber breit zwei Ellen. Er muss eine Garbe Flachs vom Acker zusammentragen, die er zur Gänze besorgt und den Grundstoff gut bereitet vorlegen. Es wird aber das geschuldet, was *aranfimba* [*eine Gewebearf*] genannt wird, d.h.: von sechs Hufen wird ein Bündel gegeben.

Zur Kirche (Hoch-) Emmerich gehört eine und eine halbe Manse außer dem Salland. Zum Herrenhof gehören diese Mansen. Vier Mansen in (Hoch-) Emmerich. In Uettelsheim fünf. In Bettenkamp [*bei Moers*] und Schwafheim sechs. In Bettenkamp sieben. In *Ikinghem* acht. In *Huninghem* neun. In Asterlagen und Duisburg zehn. Zins der einzelnen Mansen. Zur Messe der heiligen Maria eine Unze. Am Geburtstag des heiligen Martin acht Pfennige, und es ist ihnen ein Gastmahl zu geben. Im Monat Mai einen Silberling. Im Juni fünf Wagenladungen Holz. Drei Hühner und zehn Eier vor Ostern. Der ganze (Fron-) Dienst wie in Friemersheim.

[*Andere Hand*:] Hörige, die den Zins geben, außer Kindern und Alten. Ehefrauen schulden vier Pfennige. Unverheiratete [Frauen] sechs. Ein Mann schuldet acht. Bertha, die Tochter Karls des Großen, schenkte an den heiligen Liudger [das Folgende]: In Kempen alles, was sie hatte an Wäldern, Weiden und Gewässern und [das Recht], dass von Friemersheim hundertundzwanzig Schweine mit zwei Ebern von den 2. Kalenden des Oktober [30.9.] bis zur Messe des heiligen Martin [11.11.] in den Wald hineingetrieben werden können. In Rumeln [Recht] für 60 (sechzig) Schweine und einen Eber. Vom Ort Friemersheim treibt jeder seine Schweine dahin.

Ausgenommen sind die anderen Mansen, die als Almosen geschenkt sind.

In [*Duisburg*-] Kasserfeld eine halbe Manse. Der Zins [ist] 12 (zwölf) Scheffel Malz und einen Silberling an Pfennigen.

In Uerdingen eine halbe Manse. Zins eine Unze.

In Uettelsheim eine volle Manse. Zins drei Schillinge.

In [*Duisburg*-] Homberg eine volle und eine halbe Manse. Zins eine Unze und eine halbe und als Dienst drei Wochenwerke und fünf Pf. für das Pflügen.

In *Brette* als Zins 30 Scheffel Gerste.

In Elverich [*bei Rheinberg*] als Zins 50 Scheffel Gerste und [*Lücke*] Pf.

[*Andere Hand*:] Im Wald *Hasloth* [*nördlich Moers?*] gehört der halbe Teil zum heiligen Liudger. Suafger hat Weiden für sechzig Schweine. Liafger ähnlich. Engilsund ähnlich. Landfrid für sechzig. *Burguui* für neunzig. Bennuka für sechzig. Frethubold für fünfzig. Inga und Erlabald gleichermaßen für fünfzig. Hildisuind für sechzig. Bernsuind für sechzig. Nichts von anderen Wäldern haben Inga und Erlabald unter eigener Verfügung außer zwei Baumstämmen nach einem Jahr.

In *Stokuth* [*Stockrahmsfeld bei Kapellen?*] Engilbraht für dreißig [Schweine]. Baldric für 30. Frethubold für sechzig.

In [*Moers*-] Vinn Hrodbraht *de Hripu* für sechzig.

In [Neukirchen-] Vluyn ist der halbe Teil von Bischof Hildigrim an den heiligen Liudger übergeben worden außer dem, was von anderen an Almosen geschenkt wurde. Wenn jemand es wagt, [diese Schenkung] zu brechen, verfällt er dem Zorn des allmächtigen Gottes und des heiligen Liudger.

Graf Adalold in Asterlagen.

Graf Albuuin in (Hoch-) Emmerich und in Schwafheim. In Bettenkamp. In [Moers-] Uftort.

Gerbraht im oberen [Hoch-] Emmerich. Azo ähnlich im oberen Emmerich. Heribold ähnlich im oberen und im niederen Emmerich und in Schwafheim. Berold in Schwafheim und in Oestrum. Priester Berahthaban in Schwafheim. Hildisuind in Schwafheim. Vulfrid in Schwafheim und in Asterlagen. Bieua für die Erinnerung an ihre Söhne. Hegilo und Sarulo in Asterlagen und in Schwafheim. Bertha, die Frau des Suafger übergab das Erbe, das sie hatte in Schafheim, Bettenkamp, Littard [bei Neukirchen-Vluyn], in Vinn und in *Rapilarohesi* [bei Moers-Repelen] sowie eine Weide für sechzig Schweine mit sechs Ebern.

Hadumar und dessen Schwester Suanaburg übergaben für Aldbert eine Hufe in *Ikinghem* und eine Holzgewalt [holtgiuuealdith] in Vluyn und *Rapilarohesi*. Liudburg in *Hattorpa* [Hatropshof bei Moers?] eine Salhufe und eine Holzmark [holtmarka] in Vluyn. Vogt Engilger eine halbe Hufe in Schwafheim. Scafric zwei Hufen im oberen Emmerich und eine Holzmark in Vluyn. Adalbraht, Sohn des Hrodzilo, eine Weide für 25 (fünfundzwanzig) Schweine. In *Hasloth* und in anderen *nemora*, das sind Forste [forst], und in Vluyn, insoweit ihre anderen Miterben [die Schweine] hineinschicken.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.15-20; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Urbar folgen nun die Aufzeichnungen über die Werdener Hebeämter in Westfalen (§4-7). Ein Hebeamt (*ministerium*) übernahm dabei in lokaler Verwaltung die Einziehung von Abgaben und die Kontrolle der dem Kloster zukommenden Leistungen und Rechte. Nachstehend sei hier das Hebeamt eines gewissen Hrodwerks in der Gegend um Lüdinghausen und Forkenbeck aufgeführt:<sup>10</sup>

#### **Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

[§4 Amt Hrodwerks in Lüdinghausen:] Es beginnt das Hebeamt [*ministerium*] in Lüdinghausen.

In *Geldrike* zehn Scheffel Gerste und zehn [Scheffel] Hafer. In *Natrup* [bei Havixbeck] Ludwig vierundzwanzig Scheffel Gerste und ein Maß einer beliebigen Getreideart; acht Pfennige für den Heerschilling [*heriscilling*] und den Heermalter [*herimaldre*], für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz oder 14 Scheffel Gerste [sowie] ein Schwein im Wert von acht Pfennigen. In *Tillbeck* [bei Havixbeck] Albred ein Kornschilling mit acht Pfennigen; für den Heerschilling acht Pfennige mit dem Heermalter; für die Beherbergung elf Scheffel Gerste oder 10 Malz; auch ein Lamm für acht Pfennige oder eine Schüssel Honig. In *Bösensell* [bei Havixbeck] Thiatleb sechzehn Scheffel Gerste mit acht Pfennigen; für den Heerschilling acht Pfennige mit dem Heermalter; die Beherbergung elf Scheffel und acht Pfennige. In *Bredenbeck* [bei *Sender*] Folcke ein Maß in Korn und ein anderes einer beliebigen Getreideart; zwölf Pfennige für den Heerschilling mit dem Heermalter; für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz und ein Schwein, das sein Maß wert ist. Weiter in *Bösensell* zwei Maß in Korn; acht Pfennige für den Heerschilling; für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz und ein Schwein, das ein Maß wert ist.

[*Summenbildung*.:] 100 Scheffel Gerste und zwei Maß Korn, drei Scheffel einer beliebigen Getreideart; für die Beherbergung 56 Scheffel Malz und fünf Schweine.

In [Schulte-] Forkenbeck [bei Lüdinghausen].

Liuddag 34 (vierunddreißig) Scheffel Gerste und 30 (dreißig) Scheffel Hafer; Heerbann acht Pf.; für die Beherbergung sechs Scheffel Malz und vier Pf. Der freie Mann Hruodbraht fünfzehn Scheffel Gerste; für die Beherbergung zehn Scheffel Malz und sechs Pf. Albger acht Scheffel Gerste und acht Pf. Heerbann. Gaddo einen Kornschilling, für den Heerbann sechs Pf.; für die Beherbergung zehn Scheffel Gerste und acht Pf.; Reginher vierundzwanzig Scheffel Gerste; ein Schwein zu acht Pf. Daggrim genauso. Egilwerk zwölf Scheffel Gerste, 36 Malter Hafer; Heerbann acht Pf.; für die Beherbergung sieben Scheffel Malz; ein Schwein oder sechs Pf. Odbraht zwölf Scheffel Gerste; Heerbann acht Pf., für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz; ein Schwein für acht Pf. Liabhard acht Pf. und für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz und ein Scahf für sechs Pf. [hier wie an anderen Stellen des Urbars: r(eq). für requirendum, d.h.: es ist einzutreiben]. Der freie Mann Athalward 34 Malter Gerste. Helmger 23 Scheffel Gerste, Heerbann acht Pf.; für die Beherbergung [Lücke] dreizehn Scheffel Gerste und ein Lamm für sechs Pf.

<sup>10</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.20-25 ([9./10. Jahrhundert]).

[*Summenbildung*.:] 198 Scheffel Gerste, 102 [Scheffel] Hafer.

[...]

Es endet das Hebeamt Hrodwerks.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.20-25; Übersetzung: BUHLMANN.

Die den Beschreibungen der Hebeämter folgenden Eintragungen betreffen Traditionen von Besitz und Menschen an das Kloster Werden (§8-11), u.a. die Freien Erenfrid und Adalwi, die aus Bergen (an der Maas) oder Gent (bei Nimwegen) kamen:<sup>11</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

[§9 *Tradition von zwei Hörigen und einer Wachszinsigen*.:] Landfrid übergab an den heiligen Liudger zwei Hörige, einen Mann und eine Frau, [nämlich] Irminger, Sohn des Athalold, in der Stadt Riekel beim Fluß Maas und Radgard, Tochter des Liudhelm, in Gesseren jenseits von Kempen; diese zahlen in jedem Jahr einen Scheffel am Freitag nach den Rogationes [*die drei Tage vor Himmelfahrt*].

Hildegard übergab an den heiligen Liudger eine Frau mit Namen Hidda, die jährlich zur Messe des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] 2 Pfennige in Wachs zahlt.

[§10 *Übergabe zweier Freier in die Wachszinsigkeit*.:] Zur Zeit des Königs Karl des Jüngeren [*Kaiser Karl III., 876-887/88*] kam[en] von Bergen oder Gent ein gewisser freier Mann mit Namen Erenfrid und dessen Frau Adalwi und übergaben sich an den heiligen Liudger, wobei sie jährlich zu Pfingsten einen Zins von zwei Pfennigen in Wachs zu zahlen haben und nach ihnen ihre Kinder, solange ihre Nachkommenschaft besteht; [es gilt,] dass sie im Übrigen frei bleiben. Getan wurde dies aber unter Andulf [887-888], dem ersten [*Wahl-*] Abt dieses Klosters [*nach den liudgeridischen Klosterleitern*].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.33f; Übersetzung: BUHLMANN.

Eine Urbarnotiz behandelt die Zehntberechtigung der Werdener Kirche (§12). Erzbischof Willibert von Köln (870-888) wies anlässlich der Fertigstellung und Weihe der Klosterkirche der Werdener Abtei Zehntbezirk, Pfarrei und Sendsprengel beiderseits der Ruhr zu. In der Folgezeit und das ganze Mittelalter hindurch verblieb der Pfarrsprengel – abgesehen von einer Erweiterung im Jahr 943 – unverändert beim Werdener Kloster.<sup>12</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 875, in der Indiktion 8, an den 4. Iden des November heiligen Angedenkens hat Erzbischof Willibert von Köln die Kirche des heiligen Liudger in Werden mit Bischof Hildigrim geweiht und die genannten Örtlichkeiten zugewiesen, die die Zehnten an den heiligen Liudger geben müssen und die zu diesem Pfarrbezirk und zum Sendsprengel gehören, nämlich: den Ort Heisingen, den Ort Hamm und Rottberg, Velbert, Oefte, Wallenei, Brede-ney; [das] diesseits des *Hilinciueg* [*Notiz des Abts Heinrich Duden am Rand: Helinciweg, der Hellweg im Bergischen Land, am Hilgenhus (Heiligenhaus)*]; Flandersbach, Rützkausen und was zwischen diesen bezeichneten Orten liegt.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.34f; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Sachse Gerbert Castus (†v.855) war ein Schüler und Begleiter des heiligen Liudger, des Werdener Klostergründers. Er tritt wohl als Diakon Castus in einer Werdener Traditionsurkunde aus dem Jahr 796 in Erscheinung, weiter in Zusammenhang mit Besitzschenkungen an die Mönchsgemeinschaft Werden. Eine angebliche Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (814-840) von 821, gefälscht im endenden 10. Jahrhundert, nennt einen Castus als Abt der Kirche Visbek (im niedersächsischen Lerigau), die *cellula Fischboeki* („Klosterzelle Visbek“) gelangte 855 durch Schenkung an das Kloster Corvey, (Gerbert) Castus kann wahrscheinlich als Gründer des Klosters Visbek gelten. Die Schenkungen des Castus in den nie-

<sup>11</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.33f ([9./10. Jahrhundert]).

<sup>12</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.34f ([9./10. Jahrhundert]).

dersächsischen Landschaften Fenkigau, Hasegau und Lerigau sind zusammengestellt im Werdener Urbar A1 (§14):<sup>13</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

Vom Amt im Fenkigau.

In Gersten Thiatgrim 15 Scheffel Weizen, den Heerschilling zu 16 Pf. [*Pfennigen*] und Beherbergung. Dort Radun dasselbe. In Langen Folker 12 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Gerste für die Beherbergung, der zu leistende Heerschilling zu 8 Pf. In Schale das, was [*Gerbert*] Castus gegeben hat: Heribern 10 Scheffel Weizen, 10 Scheffel Malz, 14 Scheffel für die Unterkunft, der Heerschilling zu 16 Pf. Albern dasselbe. Egmar dasselbe. Aluco 8 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Malz, 14 Scheffel Malz für die Beherbergung, den Heerschilling zu 16 Pf. Brunhard dasselbe. In Staden, was Uno gegeben hat: Helmdag und Wigger 16 Scheffel Weizen, 24 Scheffel Gerste, für den Heerschilling zwei Krüge Honig. In Spelle Friedrich 16 Scheffel Weizen, den Heerschilling zu 16 Pf. und Beherbergung oder 16 Scheffel Malz oder zwei Krüge Honig. Erphund dasselbe. Ebendort 4 Scheffel Weizen. In Varenrode Heio 8 Scheffel Weizen und den halben Heerschilling. Selibern dasselbe. In Heitel, was verödet ist, 8 Scheffel Weizen. In (Alt-) Lünne Ludwig 24 Scheffel Weizen, 16 Scheffel Malz für die Beherbergung, Heerschilling zu 16 Pf. Menni dasselbe. Ebendort 4 Scheffel Weizen; Waldrik gab. In Hüvede von der Erbschaft des Liudrad: Thiadrad 24 Scheffel Weizen und Beherbergung, was üblich ist, oder 16 Scheffel Malz oder 8 Scheffel und einen Krug Honig oder zwei Krüge Honig. Ebendort, was Erpmund innehat, [mit] 8 Scheffel[n] Weizen. In Beesten Daghelp 24 Scheffel Weizen, den ganzen Heerschilling, die ganze Beherbergung. Benno dasselbe, was Craling gibt. Rudger dasselbe. Waldrik, was Erpmund innehat, [mit] 16 Scheffel[n] Weizen, 6 Scheffel Gerste für den Heerschilling. In Listrup Wenno 32 Scheffel Weizen, den Heerschilling und die Beherbergung. In Ahlde Waddik 24 Scheffel Weizen und den Heerschilling. Ruodlieb 32 Scheffel Weizen und den Heerschilling. Zwischen ihnen wechselt die Beherbergung. In Feilbexten, was Rikward gegeben hat, [nämlich] fast zwei Mansen. In Hummeldorf Athalgrim 7 Scheffel Weizen, 6 Pf. für den Heerschilling. Merceo entweder 6 Scheffel Weizen oder einen Krug Honig. In Bentlage Liabern 32 Scheffel Weizen und den Heerschilling; Thankbrach gab.

In Gellendorf 9 Scheffel Weizen. In Rodde 10 Scheffel Gerste. In *Herst* [*Hestrup?*] das zu Fordernde. In Settrup, was Anther zurückgab. In Rüsfort das zu Fordernde. Davon in Biesten, was Rodher gab. In Anten [*altfriesisch.*] 4 2/3 Scheffel Roggen. In Herzlake das zu Fordernde von dem, was verloren gegangen ist. In Versen 32 Scheffel Weizen und den Heerschilling. Agradingau: In Geeste das, was die Leute des Hathwo gaben, [nämlich] 3 Scheffel Weizen und die Beherbergung. In Wettrup 3 Scheffel Weizen. In Elbergen, was verödet ist, 8 Scheffel und einen Krug Honig für die Beherbergung und den Heerbann.

Hasegau: In (Alt-) Bunnan das, was [*Gerbert*] Castus gegeben hat: sechs Leute, von denen jeder 20 Scheffel Weizen mit dem ganzen Heerschilling und der Beherbergung und dem Heermalter [gibt]. In Flerlage, was Bischof Alfrid [*von Münster, 839-849*] besaß: drei Leute; jeder [gibt] 8 Scheffel Weizen und 8 Pf. Heerbann und einen für den Scheffel Heermalter. In Schandorf 8 Scheffel Weizen und die Beherbergung; verloren; von Irmfrid zurückzufordern. In Bottrup Beherbergung und [*altfriesisch.*] 1/3 Scheffel Bohnen; verloren. In Suhle 4 Scheffel Weizen.

Im Lerigau, was [*Gerbert*] Castus gegeben hat: In Calveslage 4 Leute. Fastrad zwei Kottschweine für die „Landschuld“, eines für den Heerschilling. Thiadrad dasselbe. Therbilo zwei Kottschweine und ein Opferlamm für den Heerbann. Alward ein Kottschwein und zwei *uuindingos* [?]. Soweit der Zins eingesammelt ist, stehen sie für die Beherbergung bereit. In Langförden Therbilo ein Kottschwein und ein Opferlamm für den Heerbann und zwischendurch für die Beherbergung. In *Ebirithi* [*Ebersheide?*] Therbilo ein Kottschwein und ein Opferlamm. In [Nord-] Halen wurden einst 32 Scheffel Weizen mit einer weiteren Abgabe gegeben; nun [sind es] drei Krüge Honig. In Düngrup 2 Kottschweine und den vollen Heerbann und die Beherbergung. In Sage gibt ein Kottschwein Radun. Rechterfeld und Hanstedt sind verlassen. In Barnsdorf zwei Laten; jeder [gibt] zwei Kottschweine und den vollen Heerbann und einen Krug Honig für die Beherbergung. In Elmelage 16 Scheffel Weizen mit dem Heerschilling und der Beherbergung. In Hausstette Bovo 16 Scheffel Weizen mit dem Heerschilling und der Beherbergung. Liudrik dasselbe. Boso dasselbe. *Uuestonstedi* ist verlassen. Dort waren eine Kirche und 5 Familien. In Halter entweder 20 Scheffel Weizen oder 10 Scheffel Weizen oder ein Kottschwein, von Wendilgard zu erbeten. Brunrad. Immo, Waldger. Radbald. Irmfrid.

In Schapen Thiathard einen Krug Honig. Osik 3 Scheffel Weizen. In *Thancolbes huth* 16 Scheffel Weizen, für den Heerbann einen Krug Honig. In Selen. Knapizo 10.

<sup>13</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.36-39 ([9./10. Jahrhundert]).

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.36-39; Übersetzung: BUHLMANN.

Nun folgt u.a. ein Eintrag über Besitz bei Werden (§15):<sup>14</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar ([9./10. Jahrhundert])**

[§15 Leistungen einer Salhufe bei Werden:] Eine Salhufe mit zweimaligem Pflügen in einem Jahr, im anderen mit zweimaligem Pflügen und Malzzubereitung [*maltero*]. Bernwin von einer vollen Manse ein Sch., 8 Scheffel Gerstenmalz; er pflügt 2 Morgen, er mäht an zwei Tagen; er bringt 10 Garben zum Speicher. Redger 6 Pf. als Kopfzins, 6 Scheffel Malz; er pflügt 2 Morgen, er mäht 2 Tage; halber Dienst. Thrudmar den vollen Dienst; 8 Scheffel Malz und ein Sch. und 1 Sch. Kopfzins; 3 Morgen pflügen; 3 Tage mähen; 2 Pfennige Flachs und Weizen. Ingibraht 6 Pf., 6 Scheffel Malz und 1 Sch. Kopfzins; halber Dienst. In Hasselbeck [*bei Werden*] Ricolf ein Sch. Kopfzins und 1 Sch. von der Manse; 8 Scheffel Malz; 3 Morgen pflügen; 2 Tage mähen; 10 Garben. Alwin ebendort 4 Scheffel Malz, 6 Pf., ein Sch. Kopfzins; halber Dienst. Die Freien. Reginbold 10 Scheffel Malz und 5 Pf. und den halben Dienst. Der Sohn des Waldric zinst im ganzen Ähnliches und den Dienst. Theginger 5 Scheffel Malz, und 5 Pf. und den halben Dienst. Radwin ein Pfund gut gereinigtes Flachs, dies ist *ihakilod* [*am Rand: geheickilt flas*]; die Tochter des Albrun ähnlich; Bennuka ähnlich; Uuilla ähnlich; Burgui ähnlich. Die Wachszinsigen liefern [*Uuahstinsigon q.t.*]: Athalwig, Stenher, Albker, Ashild, Egila, Winico [*q.t.*], Bernger, Hathuca von deren Zins. Uuillica, die Tochter Hrod., Hidda [*q.t.*], Immo und Ath.

Weil sie mähen, wird ihnen einmal vom (Grund-) Herrn ein Tag gegeben [*ein Tag Frondienst erlassen*]. Weil sie pflügen, wird ihnen am letzten Tag [*des Jahres*] Essen und Trinken gegeben. Weil sie die Äcker düngen, wird ihnen Essen und Trinken gegeben. Blidulf, Meginho, Snelger.

Unter Bischof Biso [*von Paderborn*] 2 Familien, Waldfrid und dessen Sohn in Brassel [*bei Wülf-rath*].

Unter Amulung 1 *ducenhuser* [*Familie in Dutzinchusen*].

Unter Gerbald, dem Sohn Hrodhards 2 [Familien] Hunno und Tidlek.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.39f; Übersetzung: BUHLMANN.

Den Abschluss des Urbars A1 bilden Einkünfte und Schenkungen betreffend Güter an der unteren Ems sowie Traditionen in Westfalen und das Hebeamt Odgrims (§18-20).

Das Teilurbar A2 ist ein Register für die ostfriesischen Güter des Klosters Werden (§21-24), das Heberegister A3 bezieht sich auf den Klosterbesitz in Westfalen (§25-38), ein Heberegister A4 stammt aus späterer Zeit, wahrscheinlich dem 2. Drittel des 10. Jahrhunderts. Insgesamt gehören zu den auf uns gekommenen Wirtschaftsquellen der Abtei:<sup>15</sup>

10./11.Jh. [839-849]	Chartularium Werdinense - Altfrids Vita s. Liudgeri	UB Leiden: Hs. 55 DIEKAMP
10.Jh.,A.	- Cartularium -- Urkunden	BLOK
	-- Weiderechtungen des Klosters Werden	Urb.A,I
9./10.Jh.	Älteste Urbarialhandschrift (Urbar A)	HStAD: Hs. A 88
890-10.Jh.,A.	- Heberegister A <sub>1</sub> ("Grundbuch")	Urb.A,II: Urbar A
10.Jh.	- Heberegister A <sub>2</sub> (Ostfriesland)	Urb.A,II: Urbar A
9./10.Jh.	- Heberegister A <sub>3</sub> (Westfalen)	Urb.A,II: Urbar A
10.Jh.,2.H.	- Heberegister A <sub>4</sub> (Westfalen und Niederlande)	Urb.A,II: Urbar A
10.-12.Jh.	2. Urbarialhandschrift (Urbar B)	HStAD: Hs. A 89

<sup>14</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.39f ([9./10. Jahrhundert]).

<sup>15</sup> Geschichtsquellen: BENDEL, F.J., Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr. Eine diplomatisch-historische Untersuchung (= BeitrGWerden, Beih.1), Bonn 1908; BLOK, D.P., De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960; CRECELIUS, W., Traditiones Werdinensis; TI.I, in: ZBGV 6 1869), S.1-68; TI.II, in: ZBGV 7 (1871), S.1-60; DIEKAMP, W. (Hg.), Die Vitae sancti Liudgeri (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd.4), Münster 1881; HStAD = früher: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, heute: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Duisburg; JACOBS, P., Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a.d. Ruhr, 2 Tle., Düsseldorf 1893-1894; LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840-1858, Ndr Aalen 1960; StAMs = Staatsarchiv Münster; Urb.A, B = KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRhein-Geschkde XX: Rheinische Urbare), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, Bd.3: B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, Bd.4,I: Einleitung und Register. I. Namenregister, hg. v. F. KÖRHOLOZ, Düsseldorf 1978, Bd.4,II: Einleitung, Kapitel IV: Die Wirtschaftsverfassung und Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden. Sachregister, Bonn 1958.

Abkürzungen: BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; GB = Germania Benedictina; GS = Germania sacra; MaH = Das Münster am Hellweg; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

10./11.Jh.	- Heberregister B <sub>1</sub> -B <sub>3</sub> (Werden, Helmstedt, Westf., Friesl.)	Urb.A,III: Urbar B
11./12.Jh.	- Heberregister B <sub>4</sub> -B <sub>5</sub> (Ostsachsen, Friesland, Abteihöfe)	Urb.A,III: Urbar B
(1050)	3. Urbarialhandschrift (Urbar C)	HStAD: Hs. A 133; Urb.A,IV: Urbar C
12.Jh.,M.	Liber privilegiorum maior monasterii Werdenensis	HStAD: Hs. B 59 1/2
	- Cartular (A):	
15./16.Jh.	-- Abts- und Äbtissinnenregister	
15.Jh.	-- Gründonnerstagsspende	Urb.B,LIIa
14.Jh.	-- Einkünfteverzeichnis (Werden, Moers)	Urb.B,XVIIa
12.Jh.,M.	-- Urkundenteil A <sub>1</sub> (Traditionen des 9.Jh.)	BLOK; CRECELIUS I
12.Jh.,M.	-- Teil A <sub>2</sub> (Kuhlendahl, Traditionen des 10.Jh.)	DIEKAMP, S.232ff; CRECELIUS I
12.Jh.,M.	-- Teil A <sub>3</sub> (Register von Traditionsnachrichten)	Urb.A,V
12.Jh.,M.	-- Urkundenteil A <sub>4</sub> (Gründungsurkunde, Papst-, Bischofs-Königsprivilegien)	MGH SS 15, S.164; BENDEL; LACOMBLET; CRECELIUS I
12./13.Jh.	-- Urkundenteil A <sub>5</sub> (Urkunden der Werdener Äbte, Nachträge, Isenberger Urkunden)	CRECELIUS I; WFUB VII 677f,970
	- Heberregister des Helmstedter Klostersgutes (B):	
12.Jh.,M.	-- Heberregister (Urbar D)	Urb.A,VI: Urbar D
13.-15.Jh.	-- Kleinere Nachrichten und Verzeichnisse	Urb.A,VII; Urb.B,XVIIb
12.Jh.,M.	- Heberregister des Werdener Abteiguts (C) Prepositure registrum	Urb.A,VII: Urbar E HStAD: Hs. A 134
12.Jh.,2.Dr.	- Ältestes, großes Heberregister des Propsteigutes (A)	Urb.A,VIII: Urbar F
13.Jh.,M.	- Jüngeres, kleines Heberregister des Propsteigutes (B)	Urb.A,IX: Urbar G
13.Jh.,M.	- Heberregister für Teile des Propsteigutes (C):	Urb.A,X: Urbar G
	-- Heberregister G <sub>1</sub> (Westfalen, Werden, Niederlande)	
	-- Heberregister G <sub>2</sub> (Werden, Niederrhein, Friesland)	
1332	- Heberregister der Villikation Elfter (Ca)	
14.Jh.,1.H.	- Älteres Heberregister für Asterlagen (D)	
14.Jh.,E.	- Jüngeres Heberregister für Asterlagen (E)	
14./15.Jh.	- Einnahmeverzeichnisse des Hofes Rüste	Urb.B,XXI
13.Jh.,2.H.	Heberolle der Höfe Lüdinghausen und Forkenbeck	StAMs: Nr.231f; Urb.A,XIII
14.Jh.,M.	Rotula infeudationem (Lehnregister)	HStAD: Werden VIIIa,2a
14.Jh.	Liber privilegiorum minor monasterii Werdenensis	HStAD: B 59 1/4
	- Königsurkunden	BENDEL
	- Urkunden des Klosters	(CRECELIUS I, II)
15.Jh.	- Register des Hofes Einern	
14.Jh.,2.Dr.	Heberolle des Propsteihofes Elfter	HStAD: Werden VIIIb,22a; Urb.B,XXb
14.Jh.,2.Dr.	Heberolle des Propsteihofes Altendorf	Wolfenbüttel; Urb.B,XXII
14./15.Jh.	Heberregister und Rechnungen des Speicheramts	HStAD: Werden X,1
14.Jh.,E.	- Älteres Heberregister des Speicheramts, Einkünfte aus Memorien	Urb.B,XLV
14.Jh.,2.V.	- Heberregister des Speicheramts	Urb.B,XXV
14.Jh.,2./3.V.	- Rechnungen des Speicheramts und des Werkamtes	Urb.B,XLVI
15.Jh.,2.V.	- Heberregister des Speicheramts	Urb.B,XLV
15.Jh.,2.V.	- Heberregister des Memorienamts	Urb.B,XLVI
15.Jh.	- Älteres Heberregister des Speicheramts in Übersetzung	Urb.B,XLV.
14.Jh.,M.	- Heberregister des Speicheramts	Urb.B,XLV
14./15.Jh.	Heberregister und Rechnungen der Kellnerei	HStAD: Werden X,3
14.Jh.,E.	- Heberregister der Kellnerei	Urb.B,XLIIIa
1395-15.Jh.	- Einnahmeverzeichnis der Kellnerei	Urb.B,XLIIIb
1432-1448	- Rente der Kellnerei, einzelne Einnahmen	
1454-1457	- Kellnereirechnungen	Urb.B,XLIII,Beilage
1464-1466	- Kellnereirechnungen	
14./15.Jh.	Heberregister und Rechnungsakten der Abtei und Pforte	HStAD: Werden X,4
15.Jh.	- Heberregister des Hofes Barkhoven	Urb.B,XXXVII
15.Jh.	- Register verschiedener Abteihöfe	Urb.B,XXXVIII
1398-1428	- Einnahmen der Abtei	Urb.B,XXIX,A
1398-1412	- Einnahmen der Pforte, des Speicheramts	Urb.B,XXIX,B
1397/98	- Abteirechnung	Urb.B,XVI,Beilage
1419-1421	- Rechnung der Abtei und Pforte	Urb.B,XXX
1413-1416	- Einnahmen, Ausgaben der Abtei und Pforte	
1408-1416	- Behandlung abteilicher Güter	Urb.B,XXIX,D
1407-1416	- Zinseinnahmen des Hofes Barkhoven	Urb.B,XXIX,C
1434	- Heberregister der Höfe Barkhoven, Einern, Kalkofen	Urb.B,XXXVI
1436/37	- Rechnung Johann Volmers	Urb.B,XXXIa
1438/39	- Rechnung Gerhard Pasmans	Urb.B,XXXIb
(1412)	Lehngüterverzeichnis aus der Zeit Abt Adolfs von Spiegelberg	HStAD: Werden VIII,2; Urb.B,XXVII
	Liber Adolphi de Spiegelberge	HStAD: Werden VIII,3
15.Jh.	Heberregister, Rechnungen der kleineren Klosterämter	HStAD: Werden II,10
(1430)	- Heberregister der kleineren Klosterämter	Urb.B,XLVII
1397-1402	- Rechnungen des Werkamts	Urb.B,XLIVa
1415-1427	- Einkünfte des Gruft- und Prioramts	Urb.B,XLVII
1442/43	- Rechnung der kleinen Klosterämter	Urb.B,XLVII,Beilage
1446/47	- Rechnung des Speicher- und Werkamts	Urb.B,XLIV,XLVI,XLVII
1450-1465	- Rechnung der kleinen Klosterämter	Urb.B,XLVII
1451-1454	- Rechnung des Werkamts	Urb.B,XLIVc
1399	Heberolle des Abteihofes Blee	HStAD: Werden Ixb,10; Urb.B,XXXIII

(1431)	Heberegister der Küsterei	HStAD: Werden II,11; Urb.B,XLIX
15.Jh.	Heberegister und Rechnungen für die Moerser Gegend	HStAD: Werden IXa,26
15.Jh.,A.	- Einkünfte in Friemersheim	Urb.B,XXXIVb
1413	- Heberegister der Abteigulde bei Friemersheim	Urb.B,XXXIVc
1401-1404	- Rechnungen über die Abteirente	Urb.B,XXXV,A
1410-1413	- Rechnungen über die Abteirente	Urb.B,XXXV,B
1416	- Rechnung des Johannes Xanten, Heberegister des Hofes Asterlagen	Urb.B,Nachtrag
1416-1420	- Rechnungen über die Abteirente	Urb.B,XXXV,B
	- Heberegister der Abteigulde bei Friemersheim	Urb.B,XXXIVa
1442	- Rechnung über die Abteirente	Urb.B,XXXV,C
1475/76	- Rechnung über die Abteirente	Urb.B,XXXV,D
1432-1451	Lehnregister des Abts Johann Stecke	HStAD: Werden VIIIa
	- Belehnungen in Moers	UB Kr II 1983
	- Botenlohn für die Zinserhebung in Kapellen	UB Kr II 1984
15.Jh.,2.H.	Volpert Schades Register der Rentengüter	HStAD: Werden IXa,2
[(1400)]	- Register der Vogtbede	Urb.B,LII
15.Jh.,E.	- Register des Hofes Blee	Urb.B,LIIIa
1474-1477	- Register des Hofes Hetterscheid	Urb.B,LIIIa
[1445]	- Verzeichnis von Hufenrechten	Urb.B,XLII
1475/76	Rechnung des Kellners Konrad	HStAD: Werden X,5; Urb.B,Anh.C
1477	Registrum Frederici Lupi scriptoris ex libro Volberti	HStAD: Werden IXa,3
	- Abschrift des Rentengüterregisters Volpert Schades	Urb.B,LIII
	- Index zu Schades Register	
	- Hofgerichtstage der Höfe Barkhoven, Altendorf, Kalkofen und Hetterscheid	Urb.B,LVIII
1534-1553	- Zinseinnahmen des Hofes Kalkofen	Urb.B,LXV
(1480)	Volpert Schades Abschrift von Lehnregistern	HStAD: Werden II,1
1477-1484	Rechnungen des Abtes Dietrich	Werden, Pfarrarchiv; Urb.B,Anh.C
1481	Register des Vinnbuschs	HStAD: Werden IXb, Specialia. Gebüsch.6; Urb.B,LVI
1488-1497	Rechnungen	HStAD: Werden X,6
1489-1497	Hebemanuale	HStAD: Werden X,8
(1490)	Register des Rentmeisters Carthuis	HStAD: Werden IXa,4; Urb.B,LIX
1495-1506	Abrechnungen der Kellnerei	HStAD: Werden X,11
(1500)	Heberolle des Hofes Wehl	HStAD: Werden IXb,8a; Urb.B,LXb
16.Jh.,A.	Verzeichnis von Kurmed- und Wachzinspflichtigen	HStAD: Werden X,15A; Urb.B,LXI
15./16.Jh.	Zinsregister von Hochemmerich	HStAD: Werden IXa,26
1477	- Zinsregister des Hofes Emmerich	Urb.,LV
1477	- Zinsregister des Hofes Emmerich (Lagebeschreibung)	
15.Jh.,E.	Heberegister des Hofes Asterlagen von 1479	HstAD: Werden IXa,26
16.Jh.	Hebe- und Behandlungsregister für Asterlagen und Emmerich	HStAD: Werden IXa,26 1/2
16.Jh.	Lehenregister für die Zeit der Äbte Johannes I. bis Anton Grimholt	HStAD: Hs. C 48
1480	- Lehngüterverzeichnis Volpert Schades	Urb.B,LIIIb
15./16.Jh.	- Nachrichten des Johannes von Meldingen	
16./17.Jh.	- Abtskatalog	
(1500)	- Lehngüterverzeichnis des Johannes Cruishaer	Urb.B,LIIIb.Beilage
17.Jh.	Abschriften Adolf Overhams	Wolfenbüttel: VII B 26
[12.Jh.,2.Dr.]	- Memorienkalender der Abtei Werden	Urb.A,XIV.
[13.Jh.,2.H.]	- Heberegister der kleineren Klosterämter	Urb.A,XV.
[1345-1390]	- Abteirechnungen	Urb.B,XVI.
18.Jh.,E.	Abschriften des Abtes Beda Savels	
14.Jh.-	- Regesten gestifteter Memorien für die Pfarrkirchen	JACOBS XXIX